

Eingangsdatum:

Amt für zentrale Steuerung,
Organisation und Personal
SG Personal

- im Hause -

**Anzeige einer Nebentätigkeit für
Beamtinnen/Beamte**

gemäß § 40 BeamtStG
i.V.m. § 86 Abs. 2 LBG

Name	Vorname	Personalnummer

Schwerbehinderung (Angabe freiwillig) ☐

Angaben zur beabsichtigten Nebentätigkeit nach § 86 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6 LBG

Art der Nebentätigkeit (genaue Beschreibung)

Die beabsichtigte Nebentätigkeit soll ausgeübt werden:

- ☐ auf Grund eines Vertrages (Arbeitsvertrag, Honorarvertrag)
☐ als Selbstständige/Selbstständiger
☐ in Form eines Nebenamtes (öffentlich-rechtliches Dienst-/Amtsverhältnis) für

Auftrag- bzw.Arbeitgeber/-in:

Anschrift:

Hinweis:

Die Nebentätigkeit darf regelmäßig nur außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden.

(§ 87 Landesbeamtengesetz Brandenburg - LBG)

Zusätzlich zu der hier angezeigten Nebentätigkeit wird

- ☐ keiner weiteren Nebentätigkeit nachgegangen.
- ☐ noch weiteren Nebentätigkeiten nachgegangen. Die zeitliche Beanspruchung durch alle weiteren Nebentätigkeiten beträgt bisher Stunden je .

Dauer und Vergütung der Nebentätigkeit

beabsichtigter Beginn:

Ende:

Höhe der Vergütung in Euro (Entgelt und geldwerter Vorteil):

Selbsterklärung (nach meinem derzeitigen Kenntnisstand)

- ☐ Die von mir angestrebte Nebentätigkeit steht zu meinen Aufgaben weder in einem direkten noch in einem indirekten Zusammenhang. Insbesondere besteht zwischen meinem/-r Auftraggeber/in, Arbeitgeber/-in der Nebentätigkeit oder meiner selbständigen Tätigkeit und meiner Dienststelle kein dienstlicher Kontakt. Ein solcher ist auch nicht absehbar.
- ☐ Die von mir angestrebte Nebentätigkeit steht zu meinen Aufgaben in einem direkten/indirekten Zusammenhang bzw. es besteht zwischen meinem/-r Auftraggeber/-in, Arbeitgeber/-in der Nebentätigkeit oder meiner selbständigen Tätigkeit und meiner Dienststelle ein dienstlicher Kontakt/ es ist ein solcher absehbar.
- ☐ Ein Interessenkonflikt liegt meiner Einschätzung nach vor.
- ☐ Ein Interessenkonflikt liegt meiner Einschätzung dennoch nicht vor.

Begründung:**Hinweise:**

Die Übernahme einer Nebentätigkeit soll mindestens 6 Wochen vorher angezeigt werden.

(§ 88 Abs. 3, S. 1 Landesbeamtengesetz Brandenburg - LBG Bbg)

Steht die angestrebte Nebentätigkeit in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, stellt dies nicht zwingend einen Versagungsgrund dar.

Eine Beschränkung oder ein Verbot der Nebentätigkeit unterliegt der Mitbestimmung des Personalrates (§ 63 Abs. 1 Nr. 20 Landespersonalvertretungsgesetz Brandenburg - PersVG).

Nebentätigkeiten können ein Einfallstor für Korruption sein. Unter dem Gesichtspunkt der Korruptionsprävention wird daher die/der Antikorruptionsbeauftragte in das Prüfungsverfahren eingebunden.

Jede Änderung hinsichtlich der ausgeübten Nebentätigkeit ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
(§ 88 Abs. 4 LBG)

Ort, Datum:

Unterschrift: